

§30

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Wer als Mitarbeiter des staatlichen Gesundheitswesens oder einer anderen in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tätigen Einrichtung oder Organisation Tatsachen über die Geschlechtskrankheit eines anderen oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse von Untersuchungs- und Behandlungspflichtigen, die ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§31

Unberechtigte Untersuchung und Behandlung

Wer, ohne Arzt zu sein, die Geschlechtsorgane eines Menschen untersucht oder behandelt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

27. a) § 20 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) erhält folgende Fassung:

„V. Abschnitt

Straf-, Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§20

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich die ihm auf der Grundlage der §§ 8, 9 oder 12 Abs. 2 auferlegten Pflichten nicht oder nur mangelhaft erfüllt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.“

- b) Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen des § 20 oder fahrlässig eine dort bezeichnete Handlung begeht oder wer vorsätzlich den Pflichten zuwiderhandelt, die ihm nach den Bestimmungen der §§ 11, 13 und 14 auferlegt werden, oder wer gegen die auf der Grundlage des § 15 erlassenen Bestimmungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

28. Die §§ 7 und 8 der Geldverkehrsordnung vom 20. September 1961 (GBl. II S. 461) erhalten folgende Fassung:

„§ 7

(1) Wer vorsätzlich

1. Zahlungsmittel und Wertpapiere entgegen den gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder einführt
2. Zahlungen an natürliche oder juristische Personen mit Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in Westdeutschland oder Westberlin entgegen den gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverkehr leistet
3. ohne vorherige Genehmigung Rechtsgeschäfte begründet, aus denen sich Zahlungsverpflichtungen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in Westdeutschland oder Westberlin ergeben
4. Geldforderungen gegen natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, die ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Westdeutschland oder Westberlin haben, nicht anmeldet oder darüber ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung verfügt
5. Zahlungsmittel und Wertpapiere entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht anmeldet, nicht zum Kauf anbietet oder den Grenzkontrollorganen nicht vorweist

wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. der Täter sich oder einem anderen einen bedeutenden Vermögensvorteil verschafft hat
2. die Valutawirtschaft - oder der Geldumlauf der Deutschen Demokratischen Republik im bedeutenden Umfang beeinträchtigt wurde
3. zur Durchführung der Tat gewerbliche oder berufliche Möglichkeiten gröblich mißbraucht wurden
4. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen dieses Gesetz zusammengeschlossen hatten
5. der Täter bereits wegen einer Straftat gemäß Abs. 1 bestraft worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch die Valutawirtschaft oder den Geldumlauf in der Deutschen Demokratischen Republik erheblich beeinträchtigt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§8

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können die Werte, die Gegenstand einer Straf- oder Ordnungsstrafrechtsverletzung waren, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.